

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

KURTAXENREGLEMENT



REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KURTAKE

Gestützt auf Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen vom 13.11.2000.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Mörigen erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Mörigen eine Kurtaxe.

Art. 2 - Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Kurtaxe wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes erhoben.

Art. 3 - Verwendung des Ertrags

¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen verwendet. Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben teilweise auch dem Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.

² Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

2. Kurtaxe

Art. 4 - Gebührenpflichtige Beherbergung

¹ Eine gebührenpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Mörigen Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

Art. 5 - Höhe der Kurtaxe

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen festzuhalten. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

² Der Gebührenrahmen für die Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels, Motels und Pensionen beträgt Fr. 1.- bis Fr. 4.-.

³ Der Gebührenrahmen für Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen, Schlafen im Stroh, in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt zwischen Fr. 1.- bis Fr. 2.-.

⁴ Der Gebührenrahmen für Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen, Schlafen im Stroh, in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen kann auch als Jahrespauschale zwischen Fr. 100.- bis Fr. 400.- abgegolten werden.

Art. 6 - Gebührenpflichtige Personen

¹ Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Mörigen gegen Entgelt übernachten.

² Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in Mörigen;
- b) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen;

- d) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- e) Asylbewerber / Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

3. Modalitäten des Bezugs

Art. 7 - Gebührenschuldner

¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.

² Die Einwohnergemeinde Mörigen erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Die Finanzverwaltung der Gemeinde Mörigen ist die für die Registerführung zuständige Stelle.

Art. 8 - Bezug der Kurtaxe

¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Gebühr gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

² Den Beherbergungsbetrieben wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

³ Die Beherbergungsbetriebe können bis zum 30. November beim Gemeinderat die Abrechnung der effektiven Übernachtungen verlangen.

⁴ Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Gebührenpflicht ersichtlich sind.

Art. 9. - Abrechnung

¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Gebühr Quartalsweise und unaufgefordert der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

² Die Gemeinde kann eine mit der Forderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befasste Institution ermächtigen, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Vorschriften von Absatz 1 dieser Institution abzuliefern.

³ Die Beherbergungsbetriebe haben der Gemeinde Möriegen oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

⁴ Auf verspätet abgelieferte Gebühren wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.

Art. 10 - Information der Übernachtenden

Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Verfahren

Art. 11 - Ermessensveranlagung

¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt der Gemeinderat nach Ermessen die geschuldete Gebühr für die betreffende Periode fest.

² Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Art. 12 - Sicherstellung

¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Gebühr durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die zuständige Stelle auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Gebührenbetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

5. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Art. 13 - Vollstreckungstitel

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Gebühr oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

Art. 14 - Widerhandlungen

¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Gebühr nicht beziehen, über die erhobenen Gebühren nicht abrechnen oder die Gebühren nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- belegt werden.

² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes² angefochten werden.

³ Nicht abgelieferte Gebühren sind in jedem Falle nachzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 – Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 16 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹ SR 281.1

² BSG 170.11

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 13.11.06 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN
Der Präsident: 
Camille Kuntz
Der Sekretär: 
Frank Herren

Auflage:

Dieses Reglement wurde vom 12.10.06 bis 13.11.06 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13.11.06) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. (Art. 37 Gemeindeverordnung). Es wurde auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 12. + 19.10.06 bekannt gegeben.

Gemeindeschreiber

Frank Herren

2572 Mörigen, 15.12.06